

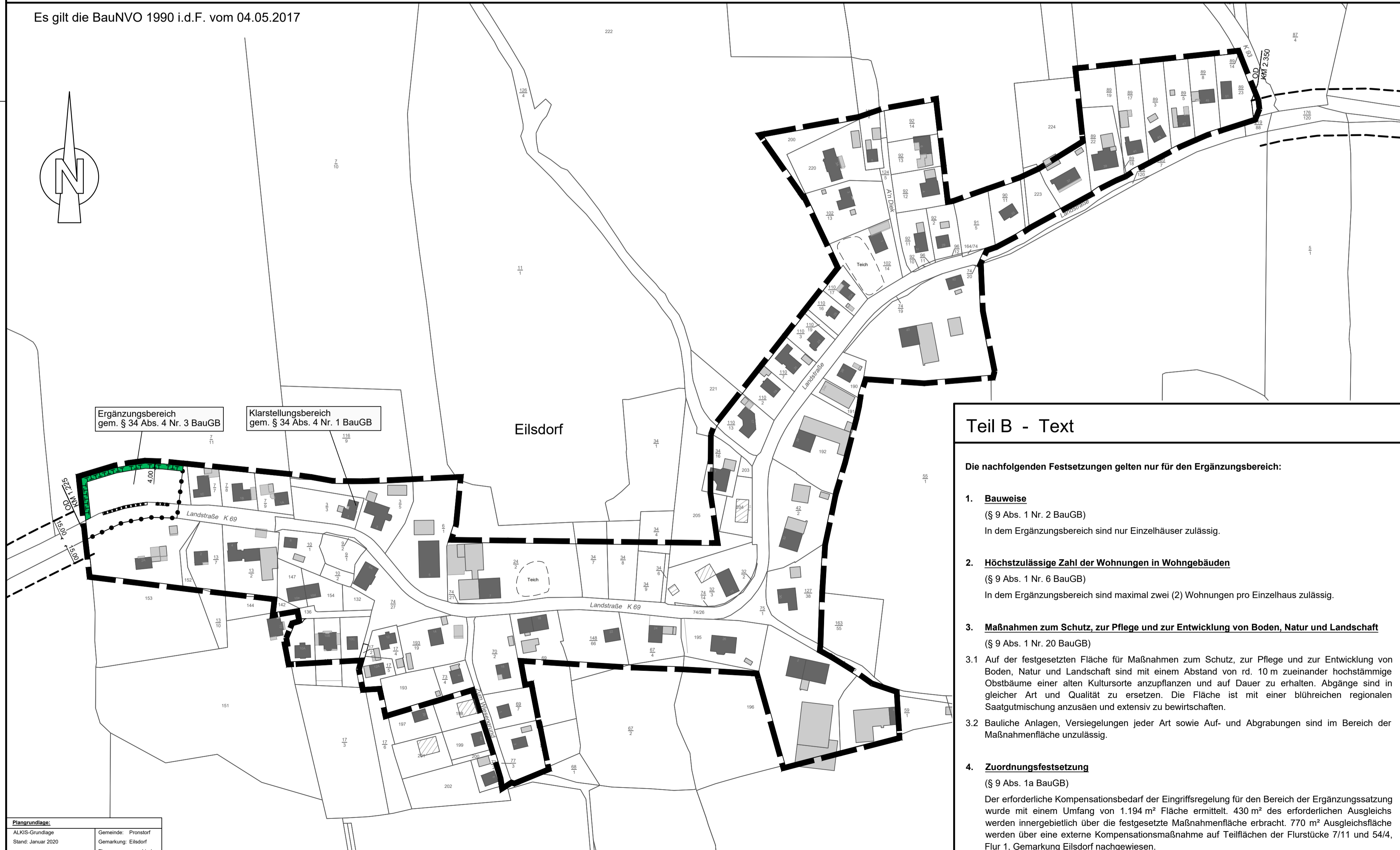
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Ortsteil Eilsdorf" der Gemeinde Pronstorf gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Teil A - Planzeichnung

0 20 40 60 80 100 120 140 160 180 200 m

M.1:2000

Es gilt die BauNVO 1990 i.d.F. vom 04.05.2017



Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen		
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Nachrichtliche Übernahmen		
	Ortsdurchfahrtsgrenze	§ 5 Abs. 4 FStrG oder § 4 StrWG
	Anbauverbotszone: Landesstraße: 20 m, Kreisstraße: 15 m	§ 29 Abs. 1A StrWG oder § 9 Abs. 1 FStrG
Sonstige Planzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Maßangabe in Meter	
Darstellungen ohne Normcharakter		
	vorh. Flurstücksgrenze	
	vorh. Flurstücksnummer	
	vorh. Gebäude	
	vorh. Gebäude aus Luftbild (GeoBasis-DE / BKG, Stand: April 2020)	
	Abgrenzung Ergänzungsbereich / Klarstellungsbereich	

Teil B - Text

Die nachfolgenden Festsetzungen gelten nur für den Ergänzungsbereich:

- Bauweise**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
In dem Ergänzungsbereich sind nur Einzelhäuser zulässig.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
In dem Ergänzungsbereich sind maximal zwei (2) Wohnungen pro Einzelhaus zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Auf der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mit einem Abstand von rd. 10 m zueinander hochstämmige Obstbäume einer alten Kultursorte anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen. Die Fläche ist mit einer blühreichen regionalen Saatgutmischung anzusäen und extensiv zu bewirtschaften.
 - Bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Auf- und Abgrabungen sind im Bereich der Maßnahmenfläche unzulässig.
- Zuordnungsfestsetzung**
(§ 9 Abs. 1a BauGB)
Der erforderliche Kompensationsbedarf der Eingriffsregelung für den Bereich der Ergänzungssatzung wurde mit einem Umfang von 1.194 m² Fläche ermittelt. 430 m² des erforderlichen Ausgleichs werden innergebietlich über die festgesetzte Maßnahmenfläche erbracht. 770 m² Ausgleichsfläche werden über eine externe Kompensationsmaßnahme auf Teilflächen der Flurstücke 7/11 und 54/4, Flur 1, Gemarkung Eilsdorf nachgewiesen.

Satzung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Ortsteil Eilsdorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Übersichtskarte

M.1:25000



Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Pronstorf gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB "Ortsteil Eilsdorf"
Kreis Segeberg

Plangrundlage:
ALKIS-Grundlage
Stand: Januar 2020
Gemarkung: Eilsdorf
Flur: verschiedene

Verfahrensstand nach BauGB
§4(2) ● §3(2) ● §4a(3) ○ §10 ○

GSP
Gosch & Prieue
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)

23843 Bad Oldesloe
Papeberg 4
Tel.: 0 45 31 / 67 07 - 0
Fax.: 0 45 31 / 67 07 - 79
E-mail: oldesloe@gsp-ig.de

Stand: 28.05.2020 / SR

P-Nr.: 19/1216